



Jena, 18.02.2010

Umstellungszeitraum für Rindern

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umstellung von nichtökologischen Rindern in einem Öko-Betrieb ist seit dem 01.01.2009 in der VO(EG) Nr.834/2007 und VO(EG)Nr.889/2008 geregelt. Im Artikel 38 der VO(EG)Nr. 889/2008 (DVO) sind die Umstellungszeiten für Rinder zur Fleischproduktion fest geschrieben. Betroffen sind Öko-Betriebe, die nichtökologische Tiere unter Einhaltung der Bestimmungen der EG-Öko-VO zugekauft haben (Art. 38 Abs. 1: Umstellung von Einzeltieren) und die eine Gesamtumstellung des Betriebes inklusive des gesamten Tierbestandes, Weidelandes und/oder Futteranbaufläche (Art. 38 Abs. 2 Gesamtbetriebsumstellung) veranlasst haben.

Umstellung von Einzeltieren:

Die Auslegung des Passus „ ...zwölf Monate...“ **„...und in jedem Falle jedoch mindestens für drei Viertel der Lebensdauer dieser Tiere“** (Art. 38 Abs. 1, s.u.) erfolgte nicht eindeutig und die Umsetzung wurde unterschiedlich gehandhabt.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die zuständigen Länderbehörden nochmals klar gestellt haben, dass spätestens ab dem **01.08.2009** diese Bedingungen für eine vollständige Umstellung (12 Monate + $\frac{3}{4}$ des Lebens) erfüllt sein müssen. Das heißt, eine Vermarktung von Rindern aus ehemals konventioneller Haltung ist ab dem 01.08.09 nur möglich, wenn die beiden o.g. Bedingungen erfüllt worden sind. Das kann bedeuten, dass Ihre Tiere erst im hohen Alter als ökologisch gekennzeichnet werden dürfen.

Zwei Beispiele:

1. Alter eines konventionellen Zuchtbullens bei Einstellung: 18 Monate
Alter des Zuchtbullens für eine ökologische Vermarktung: 72 Monate
2. Alter bereits vorhandener Kühe, die nach dem Abschluss des Kontrollvertrages zugekauft worden sind: 4 Jahre (1/4 der Lebensdauer)
Umstellungsdauer im Ökobetrieb: 12 Jahre (3/4 der Lebensdauer)
Öko-Vermarktung der Kühe ab dem 02.05.2019

Zu bemerken ist, dass bereits nach einer Fütterung der Kühe mit 100 % Umstellungsfutter aus dem eigenen Betrieb eine Vermarktung der Milch mit einem Öko-/Bio-Hinweis erfolgen könnte.

Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V.

Zertifizierungsstelle

Akkreditierte Zertifizierungsstelle für:

- Erzeugung von Futtermitteln
- Erzeugung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte
- Lebensmittelproduktion und Lebensmittelhandel
- Rindfleischetikettierung

Prüfungen im:

- BQM-Programm
- QS-Zeichensystem
- GLOBALGAP-System
- Etikettierungssystemen

Leiter: Thomas Schink
Email: t.schink@tvlev.de

Abteilung:

Öko-Kontrollstelle

Leiterin: Nadja Schmidt
Email: n.schmidt@tvlev.de

Hausanschrift:

Artur-Becker-Strasse 100
07745 Jena

Postanschrift:

Postfach 62
07724 Jena

Telefax: 03641/6223-12
Telefon: 03641/6223- 61



DAP-ZE-3041.00

Wir bitten Sie, zur Hauptkontrolle ein Tierbestandsregister vorzulegen (HIT), aus dem hervorgeht, welche zugekauften Tiere sich seit wann in Ihrem Betrieb befinden und mit welchem Alter eine Vermarktung stattfinden soll.

Umstellung Gesamtbetrieb:

Die gesamte Produktionseinheit einschließlich Tiere, Weideland und/ oder Futteranbaufläche kann gleichzeitig umgestellt werden. Der gesamte kombinierte Umstellungszeitraum für den zur Anmeldung existierenden Tierbestand und die bestehenden Grünlandflächen kann auf 24 Monate verkürzt werden, wenn die Tiere hauptsächlich mit Erzeugnissen aus der Produktionseinheit selbst gefüttert werden. Alle im Betrieb zu Beginn der Umstellungszeit befindlichen Rinder, unabhängig vom Alter, haben nach Beendigung der Umstellungszeit Öko-Status.

Den Beschluss finden Sie auch im Internet:

http://www.oekolandbau.de/fileadmin/pah/loek_protokolle/index.php

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Öko-Kontrollstelle des TVL e.V.

Artikel 38

Tiere und tierische Erzeugnisse

(1) Soweit gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Artikel 9 und/oder Artikel 42 der vorliegenden Verordnung nichtökologische/nichtbiologische Tiere in einen Betrieb eingestellt werden und die tierischen Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse vermarktet werden sollen, müssen die Produktionsvorschriften gemäß den Artikeln 9, 10, 11 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie gemäß Titel II Kapitel 2 und, soweit zutreffend, Artikel 42 der vorliegenden Verordnung angewendet worden sein während mindestens

- a) zwölf Monaten im Falle von Equiden und Rindern, einschließlich *Bubalus*- und Bisonarten, für die Fleischerzeugung und in jedem Falle jedoch mindestens für drei Viertel der Lebensdauer dieser Tiere;
- b) sechs Monaten im Falle von kleinen Wiederkäuern und Schweinen sowie Milch produzierenden Tieren;
- c) zehn Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war;
- d) sechs Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung.

(2) Soweit sich in einem Betrieb zu Beginn des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nichtökologische/nichtbiologische Tiere befinden, können die Erzeugnisse dieser Tiere als ökologische/biologische Erzeugnisse gewertet werden, wenn die gesamte Produktionseinheit, einschließlich Tiere, Weideland und/oder Futteranbaufläche gleichzeitig umgestellt wird. Der gesamte kombinierte Umstellungszeitraum für die existierenden Tiere und deren Nachzucht, Weideland und/oder Futteranbaufläche kann auf 24 Monate gekürzt werden, wenn die Tiere hauptsächlich mit Erzeugnissen aus der Produktionseinheit selbst gefüttert werden.

(3) Imkereierzeugnisse dürfen nur dann mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion vermarktet werden, wenn die ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften seit mindestens einem Jahr befolgt worden sind.

(4) Der Umstellungszeitraum für Bienenstöcke gilt nicht im Falle der Anwendung von Artikel 9 Absatz 5 dieser Verordnung.

(5) Während des Umstellungszeitraums wird das Wachs durch Wachs aus der ökologischen/biologischen Bienenhaltung ersetzt.